

Wenig Work, viel Flow

**Crossmediale Produktionsprozesse aus der
Fachverlagspraxis**

Über Doctronic

Wir helfen unseren Kunden, digitale Produkte zu entwickeln und „digitale Geschäftsmodelle“ umzusetzen

Unsere Kunden

überwiegend Fachverlage, bspw.:



Wir kümmern uns um ...

Electronic Publishing

Information Retrieval

Fachinformationssysteme

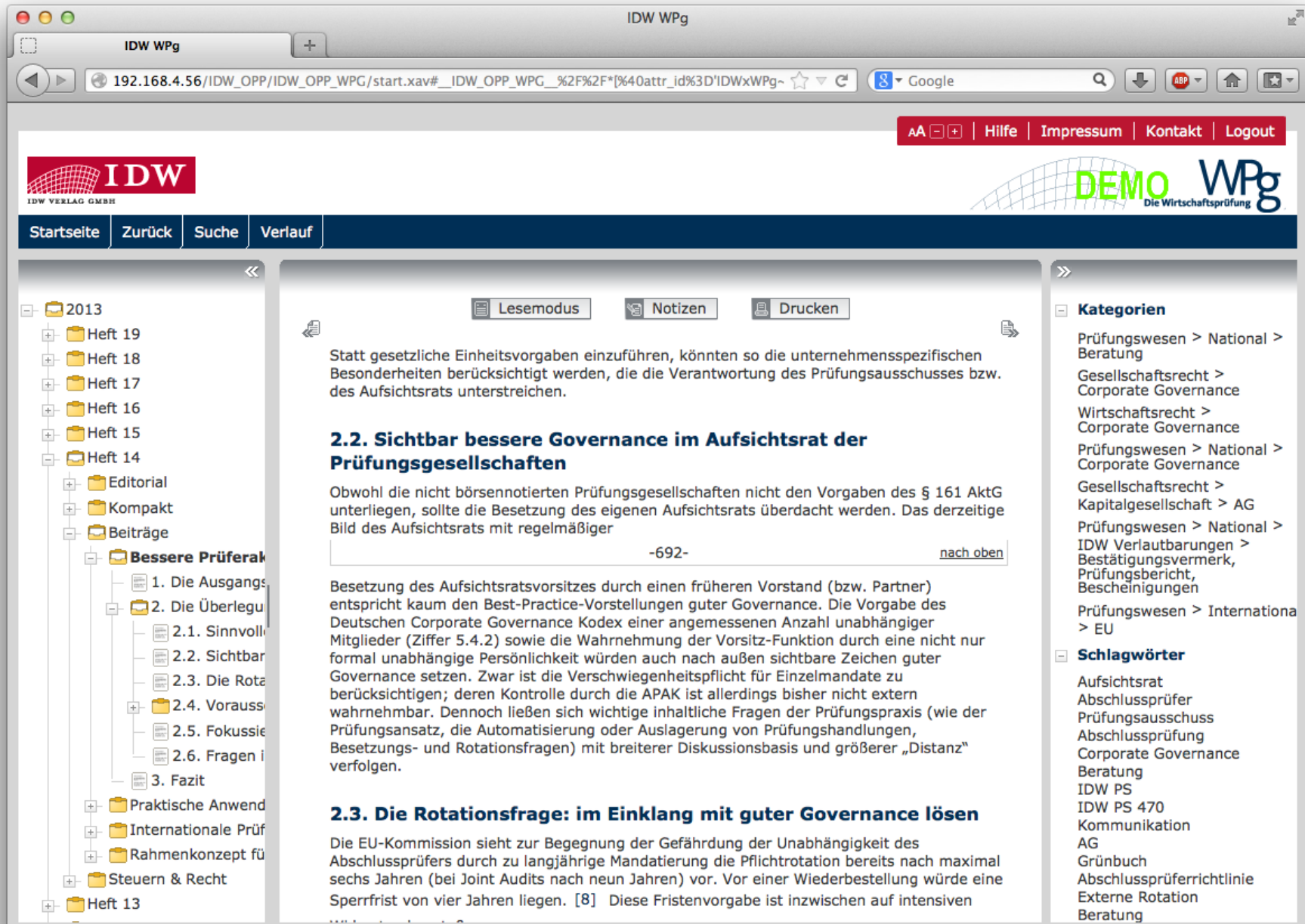
Benutzer- und Rechteverwaltung, Zugriffssteuerung

Online-, Desktop- und Intranetprodukte

Apps f. iOS und Android

„Produkte“?

- Meist (noch) Äquivalente zu Printprodukten
 - Loseblattwerk, Zeitschrift, Fachbuch
- Inhalte
 - umfangreich
 - meist aktualisierungsbedürftig
- Produkt = Applikation = Inhalt + Funktion
 - Recherche, Hypertext, Annotationen uvm.
 - erfordern Metadaten, Strukturinfos etc., also angereicherte Inhaltsdaten



2013

- Heft 19
- Heft 18
- Heft 17
- Heft 16
- Heft 15
- Heft 14
- Editorial
- Kompakt
- Beiträge
- Bessere Prüferak
 - 1. Die Ausgangs
 - 2. Die Überlegu
 - 2.1. Sinnvoll
 - 2.2. Sichtbar
 - 2.3. Die Rota
 - 2.4. Vorauss
 - 2.5. Fokussie
 - 2.6. Fragen i
 - 3. Fazit
- Praktische Anwend
- Internationale Prüf
- Rahmenkonzept fü
- Steuern & Recht
- Heft 13

Lesemodus Notizen Drucken

Statt gesetzliche Einheitsvorgaben einzuführen, könnten so die unternehmensspezifischen Besonderheiten berücksichtigt werden, die die Verantwortung des Prüfungsausschusses bzw. des Aufsichtsrats unterstreichen.

2.2. Sichtbar bessere Governance im Aufsichtsrat der Prüfungsgesellschaften

Obwohl die nicht börsennotierten Prüfungsgesellschaften nicht den Vorgaben des § 161 AktG unterliegen, sollte die Besetzung des eigenen Aufsichtsrats überdacht werden. Das derzeitige Bild des Aufsichtsrats mit regelmäßiger

-692- [nach oben](#)

Besetzung des Aufsichtsratsvorsitzes durch einen früheren Vorstand (bzw. Partner) entspricht kaum den Best-Practice-Vorstellungen guter Governance. Die Vorgabe des Deutschen Corporate Governance Kodex einer angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder (Ziffer 5.4.2) sowie die Wahrnehmung der Vorsitz-Funktion durch eine nicht nur formal unabhängige Persönlichkeit würden auch nach außen sichtbare Zeichen guter Governance setzen. Zwar ist die Verschwiegenheitspflicht für Einzelmandate zu berücksichtigen; deren Kontrolle durch die APAK ist allerdings bisher nicht extern wahrnehmbar. Dennoch ließen sich wichtige inhaltliche Fragen der Prüfungspraxis (wie der Prüfungsansatz, die Automatisierung oder Auslagerung von Prüfungshandlungen, Besetzungs- und Rotationsfragen) mit breiterer Diskussionsbasis und größerer „Distanz“ verfolgen.

2.3. Die Rotationsfrage: im Einklang mit guter Governance lösen

Die EU-Kommission sieht zur Begegnung der Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch zu langjährige Mandatierung die Pflichtrotation bereits nach maximal sechs Jahren (bei Joint Audits nach neun Jahren) vor. Vor einer Wiederbestellung würde eine Sperrfrist von vier Jahren liegen. [8] Diese Fristenvorgabe ist inzwischen auf intensiven

Kategorien

- Prüfungswesen > National > Beratung
- Gesellschaftsrecht > Corporate Governance
- Wirtschaftsrecht > Corporate Governance
- Prüfungswesen > National > Corporate Governance
- Gesellschaftsrecht > Kapitalgesellschaft > AG
- Prüfungswesen > National > IDW Verlautbarungen > Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht, Bescheinigungen
- Prüfungswesen > Internationa > EU

Schlagwörter

- Aufsichtsrat
- Abschlussprüfer
- Prüfungsausschuss
- Abschlussprüfung
- Corporate Governance
- Beratung
- IDW PS
- IDW PS 470
- Kommunikation
- AG
- Grünbuch
- Abschlussprüferrichtlinie
- Externe Rotation
- Beratung

Zeitschrift Case Management

www.medhochzwei-verlag.de/Xaver/start.xav?SID=2174382451416252&startbk=mhz_casemanagem

Google

Hilfe | Kontakt | Impressum | Abmelden

Inhaltsverzeichnis

Casemanagement

☐ Standards und Fachlichkeit im Casem...
 ☐ Casemanagement in der Entwicklung

Zeitschrift Case Management

☐ 2013
 ☐ 2012
 ☐ 2011
 ☒ 2010

☐ Ausgabe 2
 ☐ Sonderheft Software

☒ Ausgabe 1
 ☐ Editorial
 ☐ Inhalt
 ☐ Vorgeordnet, nebengeordnet, na...
 ☐ Kooperationen zwischen Profess...
 ☐ Auswirkungen von Einflussfaktor...
 ☐ Aktionsfelder von Case Manager...
 ☐ CaseManagementBegleitung von
 ☒ Die Implementierung von Case M...
 ☐ Case Management Entlastungsp...
 ☐ WorkFit Gesunder Arbeitsplatz
 ☐ Tools und Werkzeuge beim Case
 ☐ Case Management im Dialog
 ☐ Kurzberichte
 ☐ Kontrovers diskutiert: Theorie u...
 ☐ Außen(an)sicht: CaseManagemen...
 ☐ Zur Person
 ☐ Berichte und Termine DGCC, Net...

Zeitschrift Case Management • 2010 • Ausgabe 1 • Die Implementierung von Case Management am Beispiel der Umsetzung der 5. Revision der eidgenössische...

Seite: 2 von 5

Automatischer Zoom

Abgerufen am 22.10.2013 von Jutta Kavalier

Rebecca Suck

„Eingliederung vor Rente“ bisher nur ungenügend: so könnten durch rechtzeitige und präventive Unterstützung Versicherte zumindest teilerwerbstätig sein. Sobald sich der Gesundheitsschaden verfestigt hat, sinken die Chancen auf eine erfolgreiche Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit erheblich und liegen nach einem Jahr bereits bei unter 20%. (Rossier, Y. 2005, S. 11-13 sowie Faktenblatt „5. IV-Revision“, S. 1)

Hinsichtlich der Eingliederungsarbeit ist die Revision hauptsächlich darauf ausgerichtet, die Eingliederungsleistungen zu verstärken und die Prozesse zu beschleunigen, um das Eingliederungspotenzial der Versicherten maximal auszuschöpfen. Dazu war eine grundsätzliche Umstrukturierung der IV nötig, die auch die Einführung neuer Instrumente erforderlich machte.

Zusammengefasst bezieht sich die Systemkorrektur mit dem neuen Konzept der **Früherfassung und Frühintervention** auf die Möglichkeit einer frühzeitigen Erfassung von Personen mit Invaliditätsrisiko, gestützt durch kurze Verfahren und ein präventives Einsetzen von Eingliederungsbemühungen. Im Rahmen der **Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)** soll die Koordination unter den beteiligten Akteuren gefördert werden. Hinzu kommt ein Angebot neuer und **innovativer Eingliederungsinstrumente**, vor allem für die zunehmende Gruppe der psychisch Kran-

Erhebungstechnik zur Datengewinnung im Rahmen eines Hospitations- und Rechercheaufenthaltes bei der SVA Zürich und beim Amt für AHV und IV des Kantons Thurgau in Frauenfeld.

Ergebnisse der Untersuchung

Normative Grundlagen

Unterstützt und angeregt wird die Implementierung des Case Management-Konzepts bei der IV zum einen durch den Gesetzgeber. Im Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) lassen sich deutliche Hinweise erkennen, die die Einführung von CM begünstigen. Dazu zählen Instrumente wie Früherfassung, Frühintervention und die IIZ. Weiterhin finden sich in den Gesetzeswerken Begrifflichkeiten wie Assessment oder Eingliederungsplan. Zudem wird eine Überprüfung und Evaluierung der Eingliederungsleistungen verbindlich festgelegt.

Nun war das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) gefragt, die Rahmenbedingungen abzustimmen und allgemeine Richtlinien vorzugeben. Die inhaltliche Verwirklichung der Revision lag dabei in den Händen der IV-Stellen.

den werden, großen Respekt. Was auf der Handlungsebene noch fehlt, ist ein verbindliches Qualitätsmanagementsystem, das Standards für die einzelnen Verfahrensabläufe festlegt.

Die Organisationsebene

Das Bedeutsame an der 5. IVG-Revision ist aber nicht nur die Umsetzung des Verfahrens Case Management auf der Handlungsebene. Die Implementierung von CM brachte auch massive Prozessgestaltungen und Organisationsanpassungen mit sich, da Case Management als Versorgungsleistung nur zur freien Entfaltung kommen kann, wenn es in eine dafür geschaffene Organisationsstruktur eingebettet ist.

Diese Neuausrichtung zwingt die IV dazu, den Mantel des Behördendaseins abzustreifen und eine neue, zeitgemäße Kunden- und Dienstleistungsmentalität zu entwickeln. Dabei wurde die Umsetzung des Case Management – Ansatzes zum „strukturbildenden Element“ (Löcherbach 2007, S. 20), indem die bisherige Arbeitsorganisation komplett auf die Eingliederungsarbeit zugeschnitten wurde. Zur Verwirklichung des Vorhabens waren umfangreiche methodische, organisatorische und personelle Änderungen notwendig. Die von der IV durchgeführte „top-down“-Strategie (Löcherbach 2007, S. 21) der Implementierung von Case Management erleichterte die Einführung zunächst strukturell, so zum Beispiel mit der Bildung von Einheiten

Case Management
herausgegeben von
T. Klie/I. Bischofberger/M.
Frommelt/U. Höhmann/P.
Löcherbach/M. Monzer/C. Reis/W. R.
Wendt (Hrsg.)
medhochzwei, Heidelberg
ISSN: 18610102
Produktform: Zeitschrift
Stand: 10. Jahrgang, 2013, Heft 3

Hinweise für das Zitieren

Grundsätzlich gelten für das Zitieren elektronischer Bücher und Zeitschriften die gleichen Richtlinien wie auch für

Notizen

Zitierungen

Verlauf

© doctronic GmbH & Co. KG

Mozilla Firefox
https://live....men&lizenz=1
https://live.rehm-cockpit.de/HJR_Cockpits/HJR_toc/start.xav?produkt=cockpit_TVoeD&ts=04.06.2014&iden

Google

cockpit TVöD

Favoriten Verlauf Notizen Neue Inhalte Einstellungen Hilfe Feedback (Doctronic-2) Abmelden

Zurück Arbeitshilfen Kompakt-Kommentar Lexikon Rechtsprechung Vorschriften

Suche in allen Inhalten... Suchen Arbeitsmappen

Kompakt-Kommentar

Favoriten setzen Drucken PDF Export Neue Notiz

Kompakt-Komme... > TVÜ-Bund > Tarifvertrag ... > 2. Abschnitt ... > § 7 Stufenzuord...

§ 7 Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

In Vorschriften anzeigen >>

< § 6 Stufenzuordnung der Angestellten | § 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege >

Verweise zum Thema ▶

Lexikon

- » Beschäftigungszeit
- » Höhergruppierung
- » Herabgruppierung
- » Vergleichsentgelt

Rechtsprechung

- » BAG / 26.06.2008 / 6 AZR 498/07
Überleitung – maßgebliche Beschäftigungszeit

Vorschriften

- » Tarifverträge / TVöD-AT / § 16 (Bund) Stufen der Entgeltabelle
- » Tarifverträge / TVöD-AT / § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

Beschäftigungszeit aktiv nachvollzogen.

Allerdings hat nach § 7 Abs. 3 ein Günstigkeitsvergleich zu erfolgen. Ist das nach § 5 Abs. 3 ermittelte Vergleichsentgelt, d. h. der bisherige Monatstabellelohn, höher als die fiktiv ermittelte Stufe, erhalten auch Arbeiter zunächst das Vergleichsentgelt als individuelle Zwischenstufe, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2.

← zum Anfang

2 Stufenfindung, § 7 Abs. 1

In § 7 Abs. 1 ist geregelt, wie die Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des MTArb/MTArb-O einer Stufe der gem. § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet werden.

▶ 2a Grundsatz

▶ 2b Ausnahmen

← zum Anfang

Arbeitsmappen

+ Neu Öffnen

Arbeitsmappen > Arbeitsmappe 1

Wichtige Infos

Text Lesezeichen Eigene Dateien

2 Zuordnung zu einer Entgeltgruppe, § 4 Abs. 1
Die Zuordnung der Vergütungs- bzw. Lohngruppen zu den Entgeltgruppe n des TVöD ist in § 4 Abs. 1 geregelt.

asfdhajsfdh

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
Das AGG ist am 18.8.2006 in Kraft getreten und verfolgt das Ziel, Benachteiligungen wegen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

1 Grundsätze
Da der TVöD ab 1. 10. 2005 in Kraft getreten ist, zu diesem Zeitpunkt zwar neue Entgeltgruppe n und Entgelttabellen festgelegt, eine neue Entgeltordnung aber noch nicht vereinbart war (vgl. § 3 Ziffer 3a) ist es erforderlich, die bisher Beschäftigte n auf der Grundlage ihrer am 30. 9. 2005 geltenden Eingruppierung in eine neue Entgeltgruppe überzuleiten. Welcher Entgeltgruppe die bisherige Vergütungs- bzw. Lohngruppe entspricht ist den

Bundesgesetzblatt - Mozilla Firefox

Bundesgesetzblatt

www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F[%40attr_id%3D'bgbl114023.pdf']_140189311

Evidenzzentrale Fachverlag Datenservice Shop

Nutzungsbedingungen ausblenden

Startseite Hilfe Kontakt Datenschutz Impressum

Mit der weiteren Nutzung des Bundesgesetzblatt online erkennt der Nutzer an, dass er von diesen Nutzungsbedingungen Kenntnis genommen hat. Die elektronische Version des Bundesgesetzblattes genießt generell Datenbankschutz nach §§ 87a ff UrhG. Dies bezieht sich auch auf die einzelne Ausgabe des Bundesgesetzblattes, die deshalb nicht ohne Zustimmung des Verlages außerhalb der gesetzlichen Vorschriften genutzt werden darf. Eine unveränderte Weiterverwendung entnommener pdf-Dateien im Original, die über den privaten Gebrauch hinausgeht, ist daher nicht statthaft.

BUNDESGESETZBLATT ONLINE
BÜRGERZUGANG

SUCHE INHALT DOKUMENT

Bundesgesetzblatt

Bundesgesetzblatt Teil I

2014

Nr. 23 vom 04.06.2014

Komplette Ausgabe

Inhaltsverzeichnis

Zweite Verordnung zu

Hinweis: Rechtsvorschriften

Nr. 22 vom 03.06.2014

Nr. 21 vom 28.05.2014

Nr. 20 vom 16.05.2014

Nr. 19 vom 15.05.2014

Nr. 18 vom 09.05.2014

Nr. 17 vom 29.04.2014

Nr. 16 vom 25.04.2014

Nr. 15 vom 23.04.2014

Nr. 14 vom 14.04.2014

Nr. 13 vom 08.04.2014

Nr. 12 vom 02.04.2014

Nr. 11 vom 31.03.2014

Nr. 10 vom 14.03.2014

Nr. 9 vom 06.03.2014

Nr. 8 vom 26.02.2014

Nr. 7 vom 19.02.2014

Nr. 6 vom 10.02.2014

Bundesgesetzblatt Teil I

2014

Nr. 23 vom 04.06.2014

Komplette Ausgabe

Inhaltsverzeichnis

Zweite Verordnung zu

Hinweis: Rechtsvorschriften

Nr. 22 vom 03.06.2014

Nr. 21 vom 28.05.2014

Nr. 20 vom 16.05.2014

Nr. 19 vom 15.05.2014

Nr. 18 vom 09.05.2014

Nr. 17 vom 29.04.2014

Nr. 16 vom 25.04.2014

Nr. 15 vom 23.04.2014

Nr. 14 vom 14.04.2014

Nr. 13 vom 08.04.2014

Nr. 12 vom 02.04.2014

Nr. 11 vom 31.03.2014

Nr. 10 vom 14.03.2014

Nr. 9 vom 06.03.2014

Nr. 8 vom 26.02.2014

Nr. 7 vom 19.02.2014

Nr. 6 vom 10.02.2014

Linkadresse PDF in neuem Fenster

Seite: 1 von 80 Automatischer Zoom

Bundesgesetzblatt

609

Teil I G 5702

2014 Ausgegeben zu Bonn am 4. Juni 2014 Nr. 23

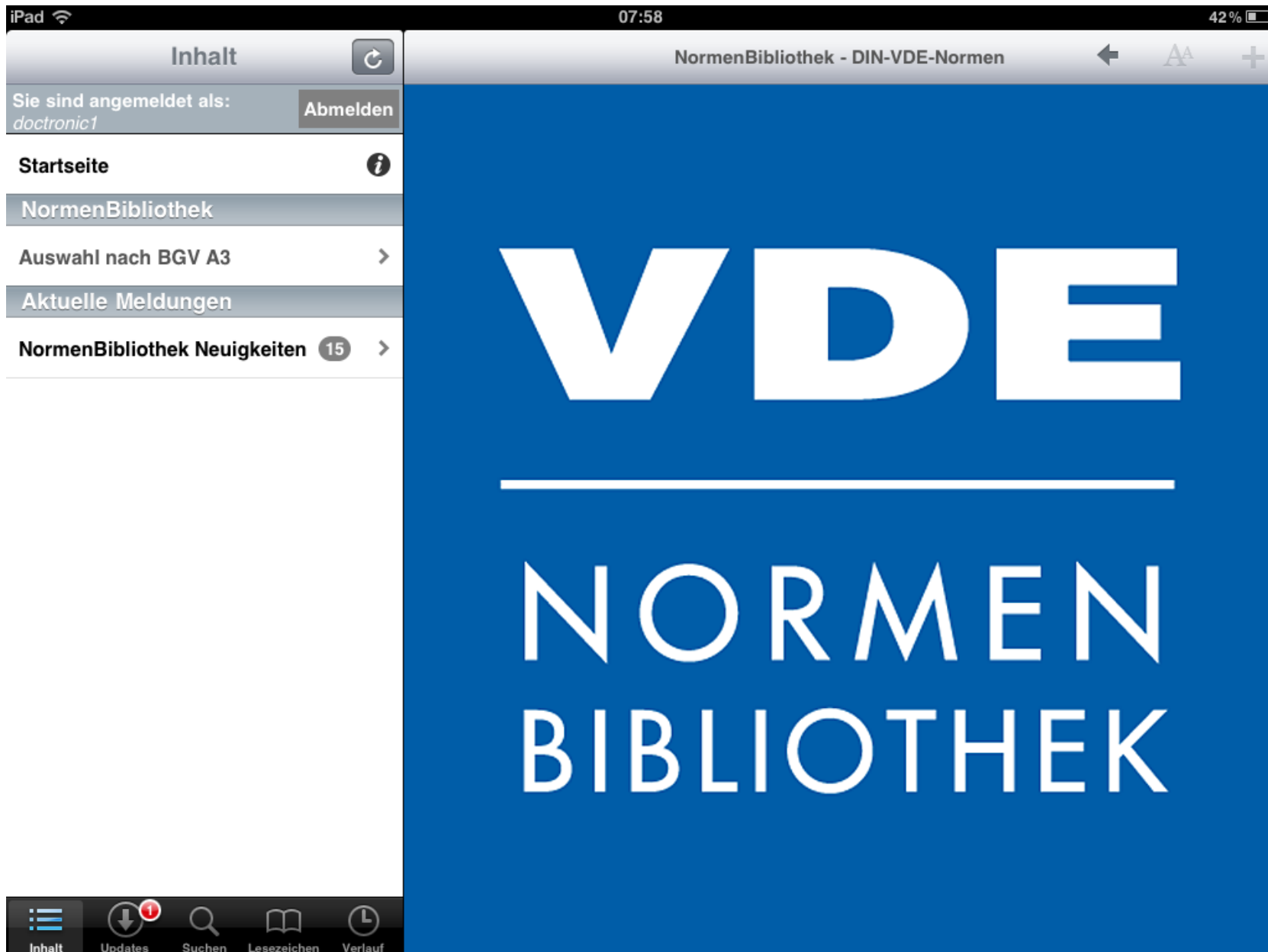
Tag	Inhalt	Seite
30. 5.2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften FNA: 9503-21, 9503-1-4, 9504-7, 9501-57, 9501-57, 9503-23, 9511-19, 9503-1-2, 9501-58	610
Hinweis auf andere Verkündungen		
Rechtsvorschriften der Europäischen Union		686

BGBl. Kombi

Das Bundesgesetzblatt gibt es auch **im Kombi-Abo** zum Vorteilspreis!

Die rechtsverbindliche **gedruckte Fassung** und der **Online-Zugang** in einem Abonnement!

BGBl. MOBILE



„Produktion“?

Drei Aspekte

1. Anwendung entwickeln/aufsetzen
2. Inhalte aktualisieren
3. Zugriffe steuern

Drei Aspekte

2. Anwendung entwickeln/aufsetzen
1. Inhalte aktualisieren
3. Zugriffe steuern

Inhalte produzieren

Szenario:

- Produkt(e) in mehreren Medienformen vorhanden
 - Print: Zeitschrift, LBW, Buch
 - Digital: Anwendung Online, Offline, App
- Inhalte aktualisierungsbedürftig
 - mehr oder weniger regelmäßig

Who's first?

- **Print First**

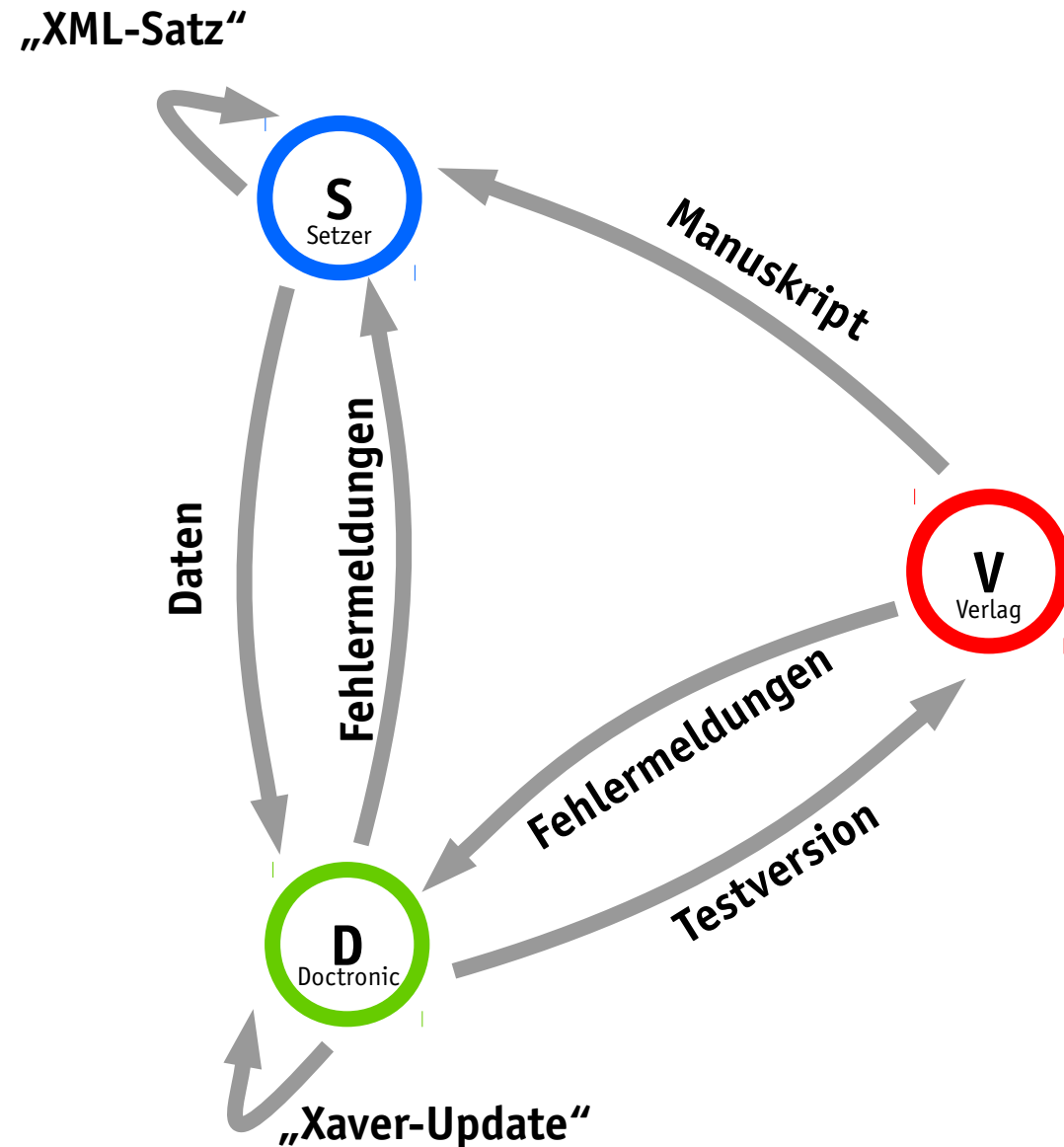
- „Traditioneller“ Prozess
- Erfassung und QS primär im Printkontext (Satz)
- Arbeiten f. digitale Produkte („Anreicherung“) oft nachgelagert oder „nebenher“

- **Content First**

- Erfassung und QS unabhängig von Medienproduktion
- Print- und Digitalproduktion aus „medienübergreifenden“, qualitätsgesicherten Daten

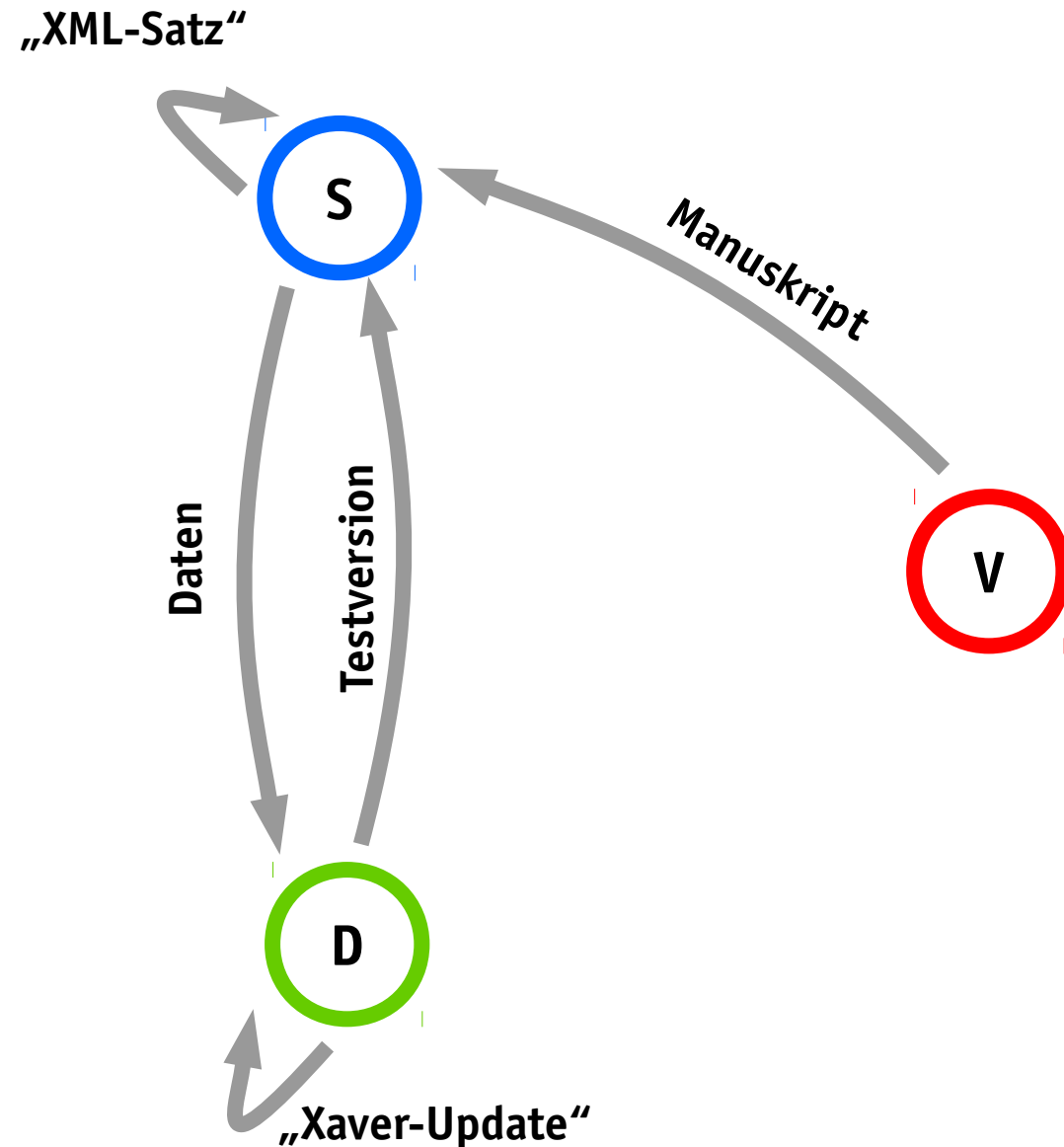
Print First Bsp. 1

(suboptimal)



- Datenlieferung oft fehlerhaft
- Prüfung in Testanwendung beim Verlag
- Daten- und Umsetzungsfehler dort oft nicht unterscheidbar
- Lange Wege
- Aufwendiger, langwieriger Prozess

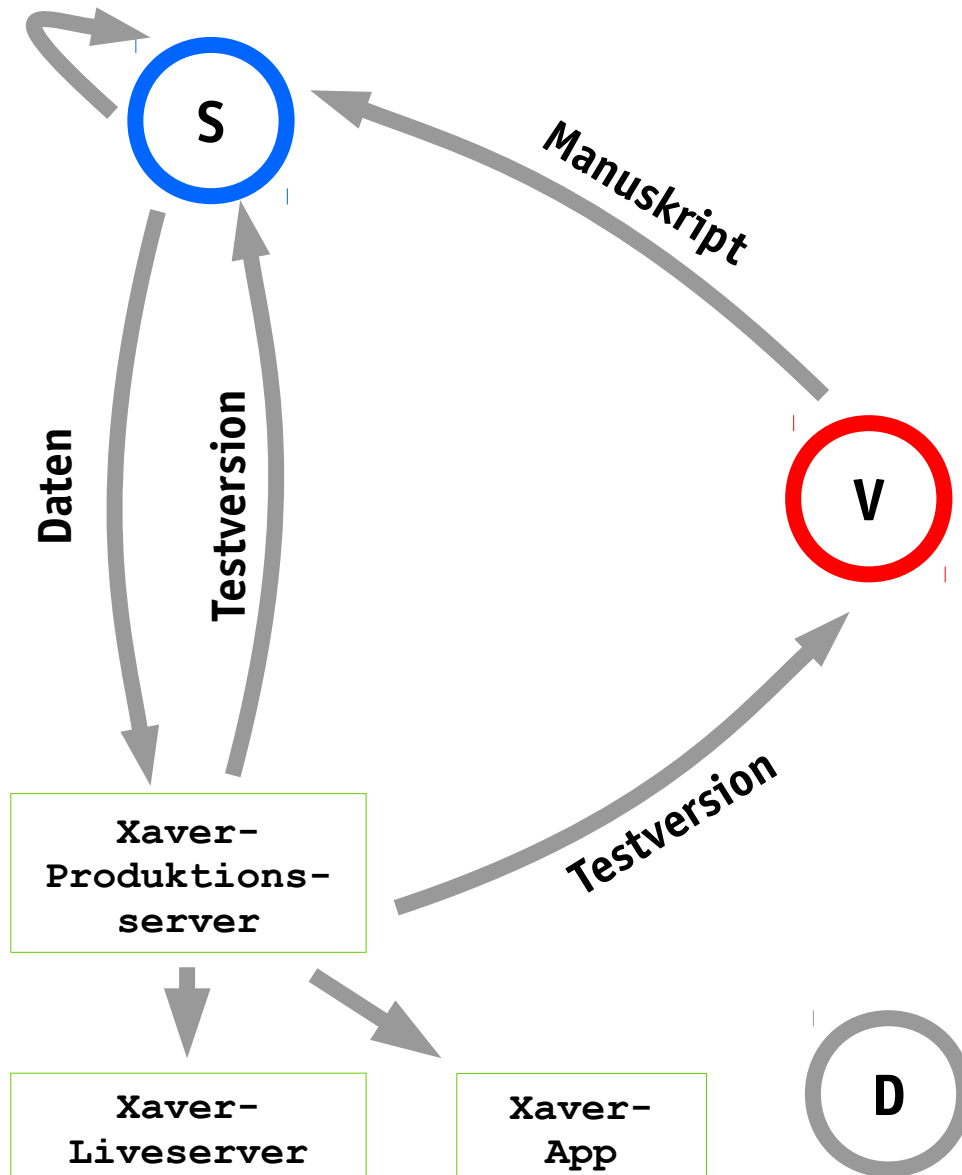
Print First Bsp. 2



- Gute Daten-QS vor Lieferung
- Prüfung in Testanwendung beim Setzer
- Eigenverantwortliche Korrektur ebd.
- Geringer Kommunikationsaufwand
- Schlanker, effizienter Prozess

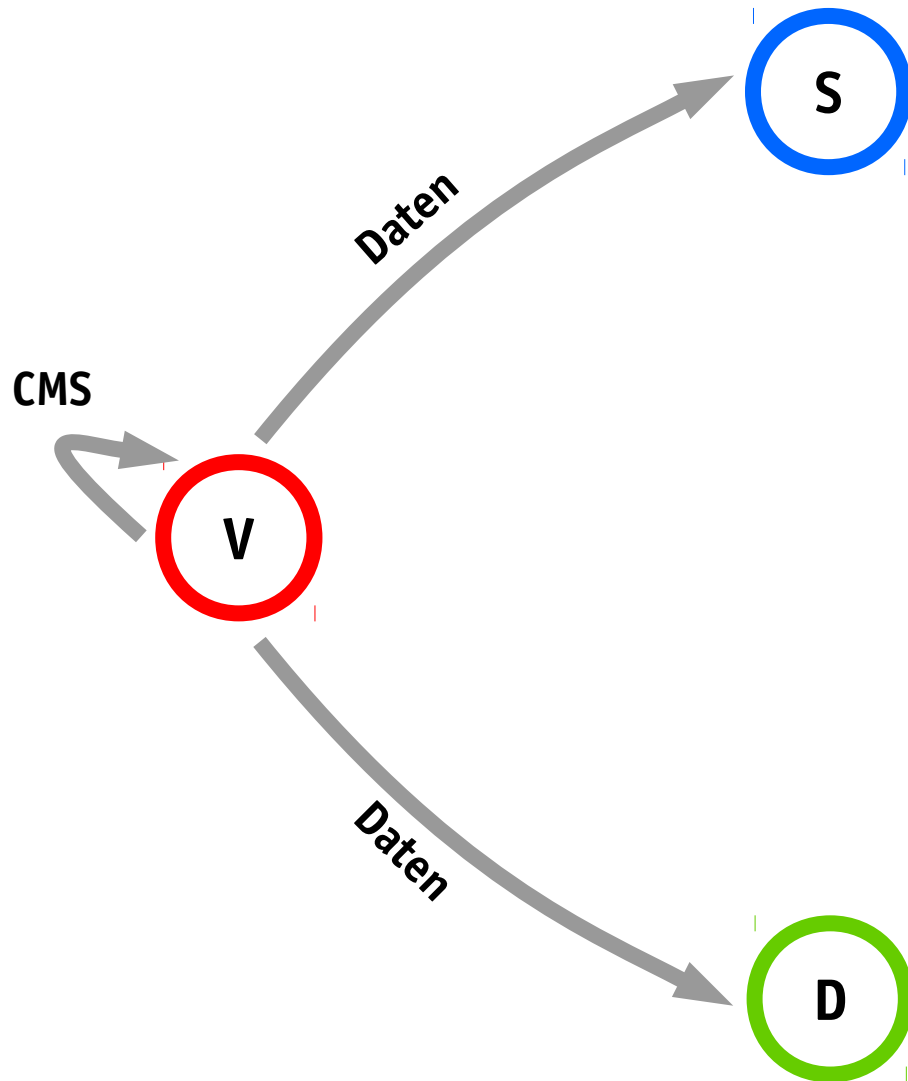
Print First Bsp. 3

„XML-Satz“



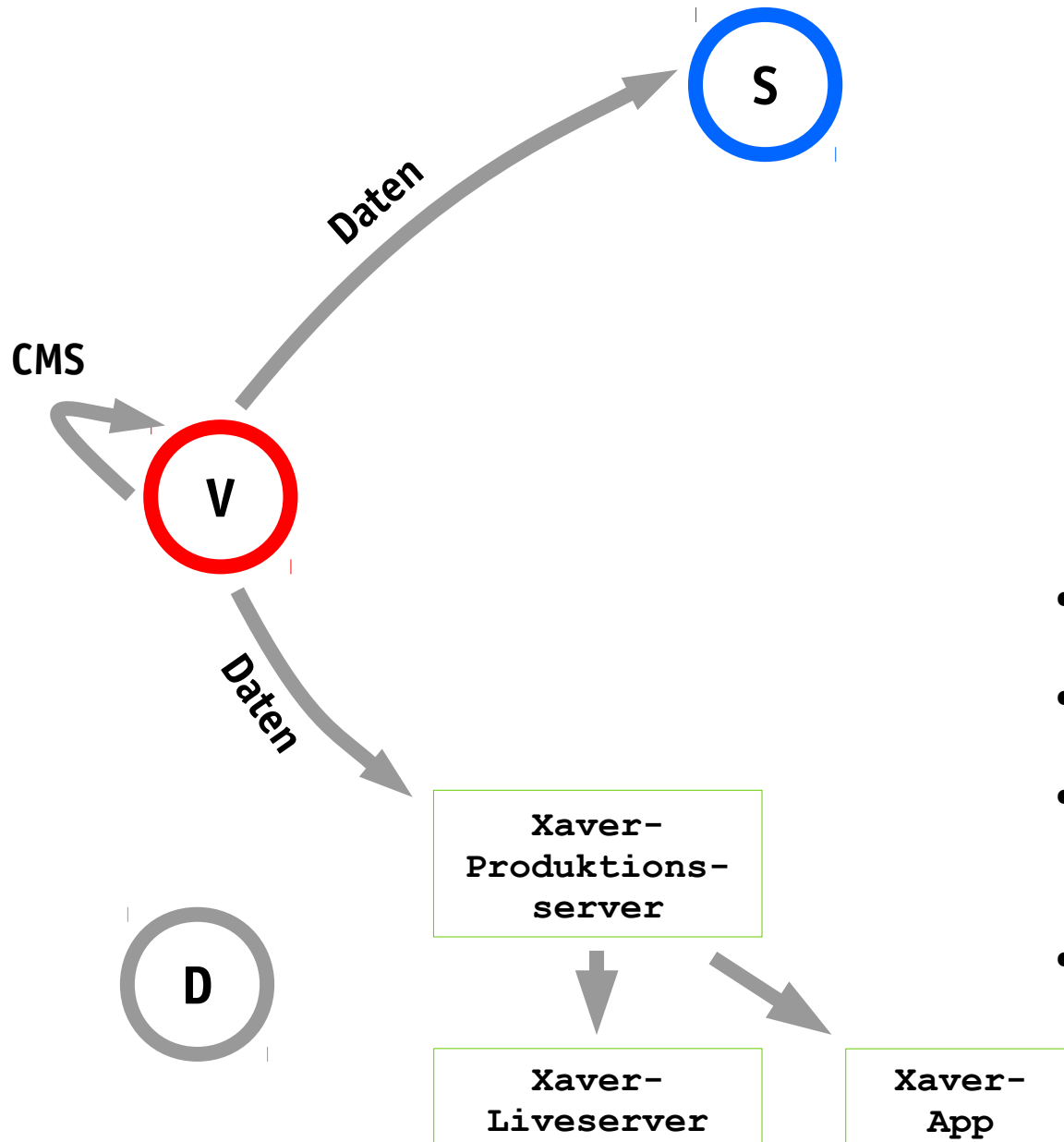
- Update automatisch auf Staging-Server
- Live-Deployment automatisch
- Doctronic greift nur in Ausnahmesituationen ein
- I.d.R. kein manueller Aufwand für Online/Digital
- Schlanker, effizienter Prozess

Content First



- Erfassung + Anreicherung in einem Content Management System im Verlag (ggf. von außen)
- Prüfung/QS unabhängig von „echtem“ Umbruch/EP
- Print und Digital können unabhängig voneinander bespielt werden
- QS der Endprodukte kann aufs Wesentliche reduziert werden

Content First



- Automatische EP-Produktion
- Live-Deployment automatisch
- Doctronic greift nur in Ausnahmesituationen ein
- Erfaßte Inhalte können sofort veröffentlicht werden

Erfolgsfaktoren ...

... für Print First:

- Erfassung + Anreicherung der Inhalte in einer Hand
- Kompetenz und Verantwortungsbewußtsein ebendort
- Kurze Wege, direkte Kommunikation
- Digitale Umsetzung weitestmöglich automatisiert

... für Content First:

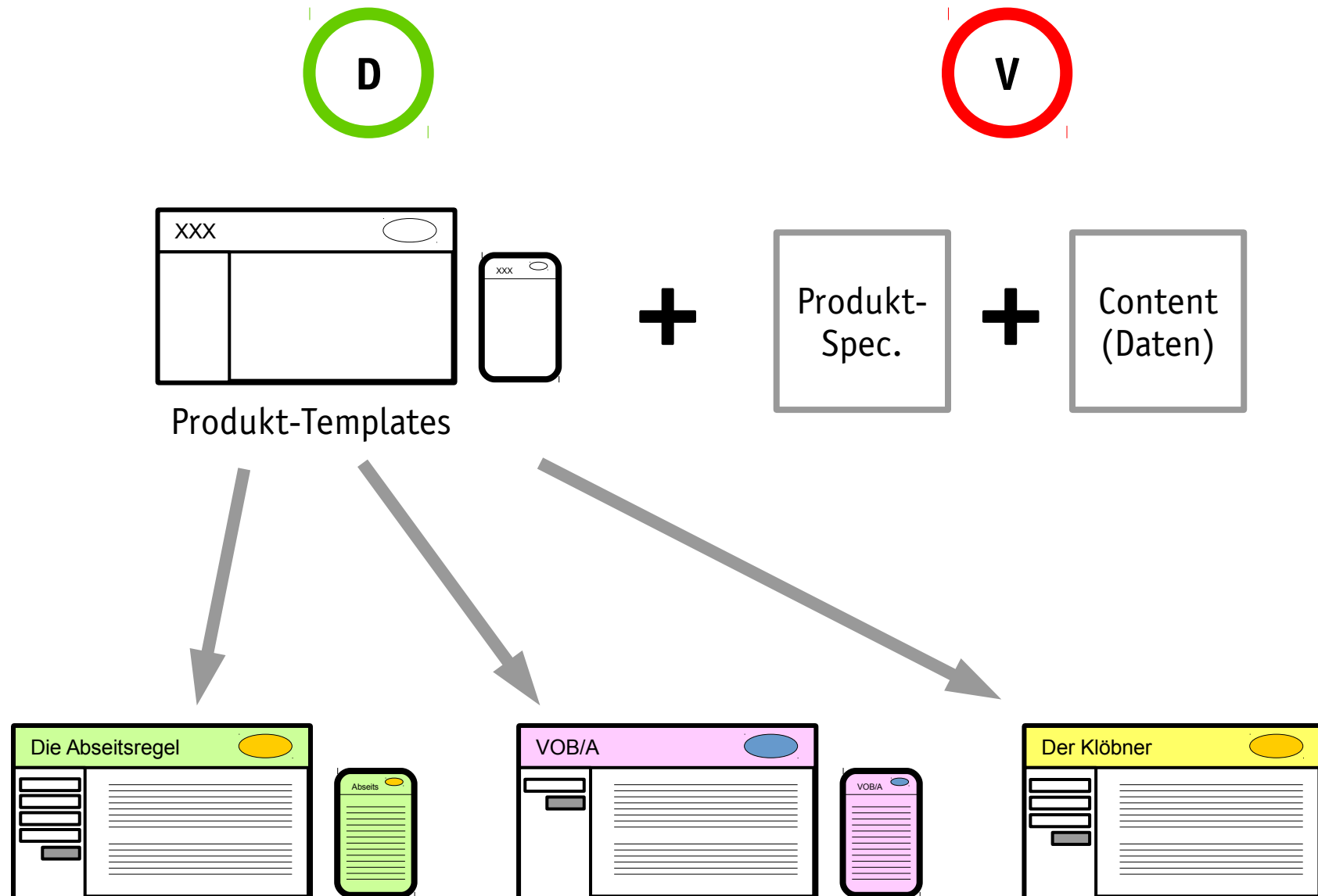
- Einheitliche Struktur- und Datenmodelle
- Keine unnötige Komplexität
- Geschultes „Personal“ (Mitarbeiter, Autoren oder Dienstleister)
- Effektive, medienübergreifende Prüfverfahren

Produkte produzieren

Szenario:

- Neue digitale Produkte ohne Projektaufwand
- Produkt = Anwendung (Online/Offline/App)
- z.B. gekoppelt an Print-Novitäten
- oder rein digitale Produkte (f. Zielgruppen, Themen o.ä.)
- Ziel: Erstumsetzung zum Pauschalpreis

Produkte klonen



Erfolgsfaktoren ...

... für schnelle Erstumsetzungen:

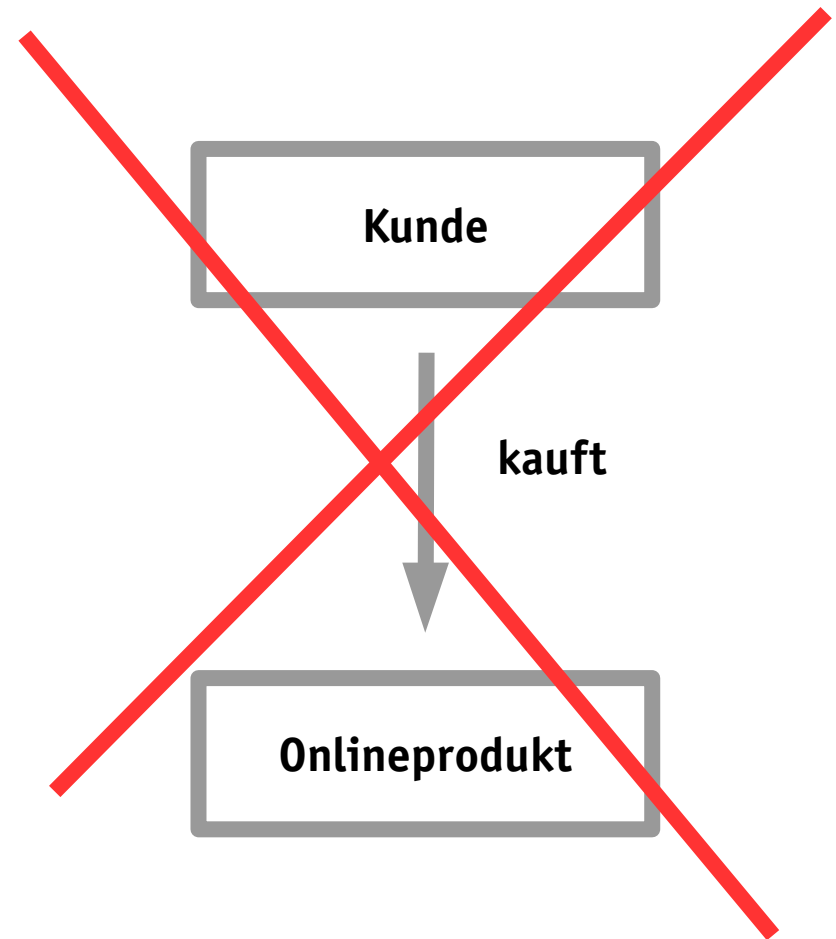
- einheitliche Produktschemata
 - Funktion, Oberfläche, Datenstrukturen
 - veränderbare Elemente fest vereinbart
- formalisierte Beauftragung
 - Produktspezifikation als Formular
 - Gesamtlieferung validierbar
- definierte Prozesse auch für Fehlerszenarien

Zugriffsrechte produzieren

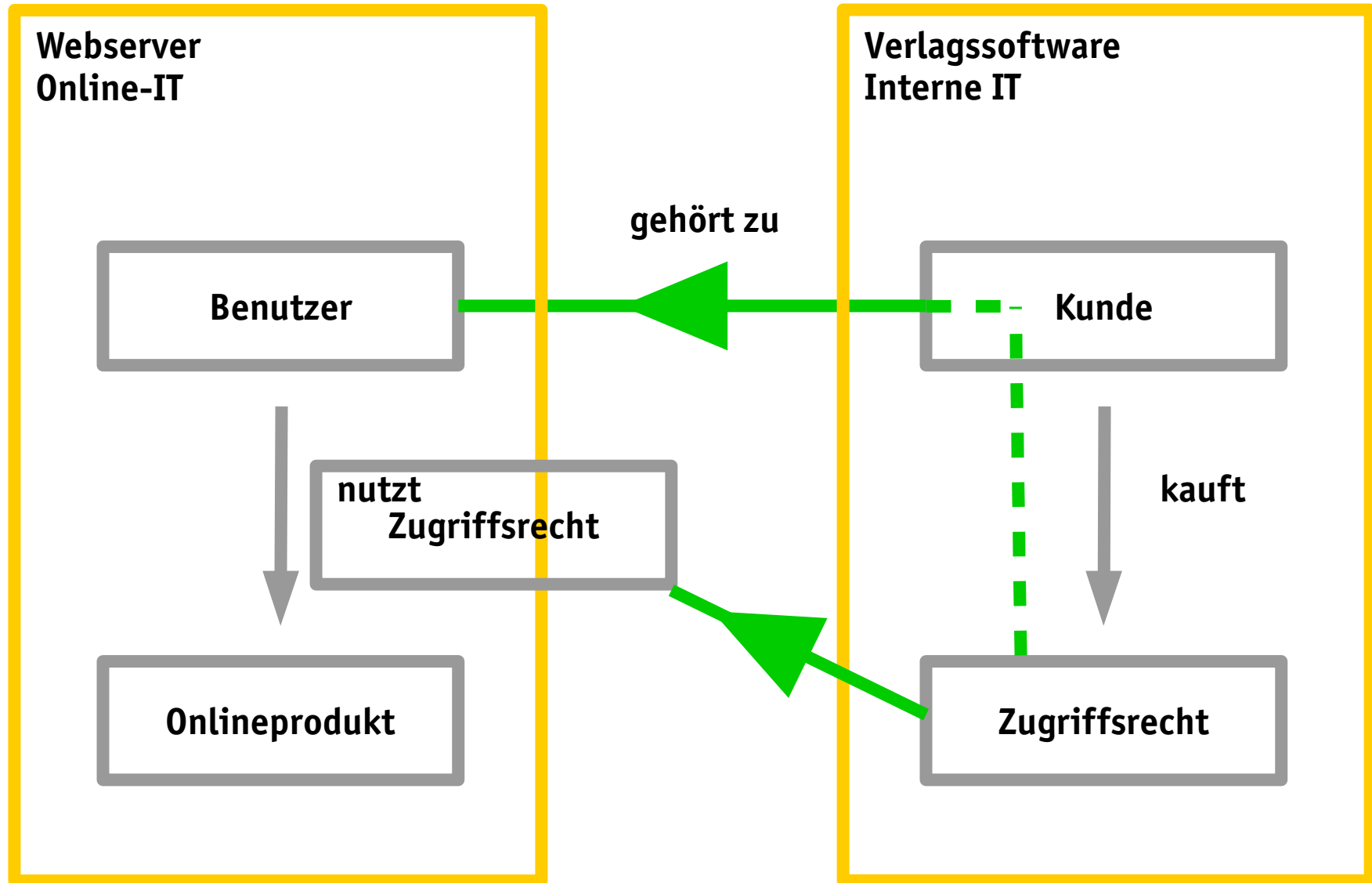
Szenario:

- Onlineprodukte/-angebote
 - interaktive Anwendungen (gerne Xaver)
 - Downloads (z.B. eBooks)
 - Streams, Webinare, ...
- B2B-Verkauf
 - Einzelkunden
 - Unternehmen, Behörden, Bibliotheken, ...

Zugriffsrechte produzieren



Zugriffsrechte produzieren



Zugriffsrechte produzieren

... bei der Umsetzung von Online-Geschäftsmodellen:

- Kunde != Benutzer (B2B)
- Zuordnung Kunde-Benutzer nicht trivial
- Verkauf wird in der Verlagssoftware abgebildet
- Berechtigungsdaten werden online benötigt
- Onlinesysteme oft autark = redundant

... für die effiziente Umsetzung von Online-Geschäftsmodellen:

- Single Sign On in heterogener Online-IT
 - gemeinsame Benutzer- und Rechteverwaltung für alle Onlinesysteme
 - Redundanz vermeiden
- direkte Schnittstelle zwischen Verlagssoftware und Online-Rechteverwaltung schaffen
- Zuordnung Benutzer-Kunde klären und abbilden

Vielen Dank!

Carsten Oberscheid

www.doctronic.de

 [@doctronic_de](https://twitter.com/doctronic_de)